

**Inhaltsverzeichnis**

**Inhaltsverzeichnis..... 1**

**1. Qualitätsvereinbarung.....2**

1.1 Vertragsparteien..... 2

1.2 Einleitung..... 2

1.3 Ziel und Geltungsbereich.....2

1.4 Verteiler und Aktualisierung.....2

**2. Forderungen.....3**

2.1 Anforderungen an das QM-System des Lieferanten..... 3

2.1.1 Zutrittsrecht und Auditierung.....3

2.1.2 Weitervergabe an Unterauftragnehmer..... 3

2.2 Vertragsprüfung..... 3

2.3 Technische Unterlagen..... 3

2.3.1 Abweichungen und Änderungen an technischen Unterlagen ..... 4

2.4 Durchführung von Prüfungen.....4

2.4.1 Prüfbescheinigungen / Erstmusterprüfbericht (FAI).....4

2.5 Prüfmittelüberwachung..... 4

2.6 Fehlerhafte Produkte..... 4

2.6.1 Nacharbeit..... 4

2.6.2 Beanstandung..... 5

2.7 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit..... 5

2.8 Handhabung, Konservierung und Verpackung..... 5

2.9 Lieferung..... 5

2.10 Änderungen an Prozessen und Verfahren..... 5

2.11 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen..... 6

2.12 Geheimhaltung..... 6

2.13 Anforderungen an das Personal..... 6

2.14 Laufzeit der Vereinbarung..... 6

2.15 Historie..... 6

**3. Unterschriften..... 7**

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018

## 1. Qualitätsvereinbarung

### 1.1 Vertragsparteien

Diese Qualitätsvereinbarung wird geschlossen

zwischen dem Besteller

Herrmann CNC-Drehtechnik GmbH  
Josef-Neumeier Str. 1a  
D-85664 Hohenlinden  
(nachstehend HCNC genannt)

und

XXX  
XXX  
XXX  
XXX

(nachstehend Lieferant genannt)

### 1.2 Einleitung

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit sowie der Vermeidung von Kosten in zunehmendem Maß einen hohen Stellenwert ein. Unsere Qualitätsvereinbarung basiert auf den Forderungen der DIN EN ISO 9001 und der EN 9100. Aus diesen leiten sich die notwendigen Maßnahmen für ihr Qualitätsmanagementsystem ab.

### 1.3 Ziel und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen. Basis für die partnerschaftliche Zusammenarbeit sind einwandfreie Lieferungen zu den vereinbarten Lieferterminen. Dies wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal beim Lieferanten sichergestellt. Der Lieferant ist für die Einbeziehung seiner Unterauftragnehmer verantwortlich. Mit der Unterzeichnung durch die Vertragspartner wird diese Qualitätsvereinbarung Bestandteil jedes zukünftigen Kaufvertrages und gilt zusätzlich zu den in technischen Unterlagen enthaltenen Spezifikationen und Kundenforderungen. In den technischen Unterlagen, die unseren Angebotsforderungen und Bestellungen zugrunde liegen, ist festgelegt, welche Qualität wir verlangen.

### 1.4 Verteiler und Aktualisierung

Die Qualitätsvereinbarung wird an ausgewählte Lieferanten der HCNC verteilt. Vom Lieferanten angefertigte Kopien oder Ausdrucke dienen nur der Information und werden von uns nicht gepflegt. Die Aktualisierung erfolgt ausschließlich durch die HCNC. Die jeweils aktuell gültige Version der QS-VA 006 ist unter:

<http://herrmann-cnc.de/qualitaet/downloads/> abzurufen.

**Es besteht Holpflicht seitens des Lieferanten!**

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018

## **2. Forderungen**

### **2.1 Anforderungen an das QM-System des Lieferanten**

Der Lieferant verpflichtet sich ein wirksames Qualitätsmanagementsystem zur Sicherung der Qualität seiner Produkte und Leistungen aufrecht zu erhalten. Die Orientierung an den gültigen internationalen Normen DIN EN ISO 9100 bzw. DIN EN ISO 9001 und deren vollständige Erfüllung sowie Zertifizierung muss nachgewiesen werden.

#### **2.1.1 Zutrittsrecht und Auditierung**

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass die Eignung und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei Bedarf durch einen Beauftragten der HCNC überprüft wird. Ein entsprechendes Zutrittsrecht gewährt der Lieferant auch Kunden der HCNC, der jeweiligen Behörde bzw. Dienststelle, die mit dem Vorgang direkt oder indirekt in Verbindung steht. Je nach Anlass kann es sich hierbei um eine allgemeine Betriebsbegehung oder um die Überprüfung der Übereinstimmung mit den gestellten Forderungen mit Einsichtnahme in die qualitätsbezogenen Aufzeichnungen und Dokumente handeln. Bei begründeter Notwendigkeit kann es sich hierbei auch um produkt- oder verfahrensbezogene Audits handeln.

#### **2.1.2 Weitervergabe an Unterauftragnehmer**

Eine Weitervergabe von Fertigungsaufträgen an Unterauftragnehmer ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die HCNC. Werden durch den Lieferanten Fertigungsaufträge an Unterauftragnehmer vergeben, so muss der Lieferant sicherstellen, dass die Forderungen dieser Qualitätsvereinbarung auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden. Werden diese Punkte nicht eingehalten, behält sich die HCNC Maßnahmen vor, die zur Aufhebung der beauftragten Leistung und Ablehnung des Produktes führen können.

## **2.2 Vertragsprüfung**

Aufgabe des Lieferanten ist es, nach Eingang der Anfrage oder Auftrages nachstehend aufgeführte Punkte zu prüfen und bei Unklarheiten oder Abweichungen von Vorgaben die HCNC unverzüglich zu informieren.

- sind die Qualitätsanforderungen in den technischen Unterlagen (siehe Pkt. 2.3) eindeutig, vollständig und umsetzbar
- kann der Liefertermin eingehalten werden
- Herstellbarkeitsanalyse ggf. mit Bewertung vom Risiko bei Fertigung mit neuer Technologie und / oder bei kurzen Lieferfristen

## **2.3 Technische Unterlagen**

Die vom Lieferanten einzuhaltenden qualitätsrelevanten Merkmale und Toleranzvorgaben sind den technischen Unterlagen wie Zeichnungen, nationalen / internationalen Normen, Kundenrichtlinien bzw. Normen, Verpackungs- und Liefervorschriften und/oder den Vorgaben auf der Bestellung zu entnehmen. Der Lieferant stellt sicher, dass stets nach den letztgültigen und ihm vorliegenden technischen Unterlagen gefertigt, geprüft und geliefert wird.

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018

**2.3.1 Abweichungen und Änderungen an technischen Unterlagen**

Bei Abweichungen oder Änderungen von diesen Unterlagen muss vor Lieferung die schriftliche Freigabe von der HCNC eingeholt werden. Abweichungen oder Änderungen von diesen Unterlagen müssen auf den Lieferpapieren vermerkt werden.

**2.4 Durchführung von Prüfungen**

Durch eine geeignete Qualitätsplanung stellt der Lieferant sicher, dass nur Produkte geliefert werden, die den Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept auf Grundlage der in Pkt. 2.3 genannten Unterlagen fest und erstellt rückverfolgbare Prüfaufzeichnungen.

**2.4.1 Prüfbescheinigungen / Erstmusterprüfbericht (FAI)**

Spezielle oder kritische Merkmale werden durch die HCNC festgelegt und sind, wie in den Bestellangaben gefordert, in einem Werksprüfzeugnis oder Abnahmeprüfzeugnis nach EN 10204 zu bescheinigen. In Abhängigkeit der Anforderungen an das Produkt und den Fertigungsprozess, kann in besonderen Fällen die Vorstellung zur Fertigungsfreigabe mittels Erstmusterprüfbericht erforderlich sein. Die Anforderung einer Bemusterung ist aus den Bestellangaben zu entnehmen.

**2.5 Prüfmittelüberwachung**

Die Durchführung der Prüfungen hat mit kalibrierten und geeigneten Prüf- und Messmitteln zu erfolgen. Sofern Fertigungseinrichtungen als Prüfmittel verwendet werden, sind diese ebenfalls dem Verfahren der Prüfmittelüberwachung zuzuordnen.

**2.6 Fehlerhafte Produkte**

Der Lieferant ist verpflichtet ein System zur Behandlung fehlerhafter Produkte zu führen, das folgende Punkte umfasst:

- Kennzeichnung und Absonderung der fehlerhaften Produkte
- Meldung von fehlerhaften Produkten, wenn diese zur Bearbeitung beigestellt wurden
- Sperrung und ggf. erneute Freigabe der betroffenen Produkte
- Einleitung und Umsetzung von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
- Im Falle des Auftretens von / oder dem Verdacht auf gefälschte Produkte, sind diese sofort unter Quarantäne zu setzen und ist unverzüglich die HCNC zu informieren.

**2.6.1 Nacharbeit**

Erfolgt eine Nacharbeit an Produkten, darf hierdurch keine Beeinträchtigung oder Abweichung gegenüber den Anforderungen in den technischen Unterlagen (siehe Pkt. 2.3) hervorgerufen werden. Kann dies nicht ausgeschlossen werden muss eine schriftliche Abweichgenehmigung bei der HCNC eingeholt werden. Eine Kopie der Abweichgenehmigung ist der Lieferung beizufügen und in der Lieferdokumentation zu vermerken. Produkte, die einer Nacharbeit unterliegen, müssen vor Auslieferung entsprechend dem festgelegten Qualitätsprüfungsverfahren einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018

### **2.6.2 Beanstandung**

Werden bestellte Produkte trotz abweichender Eigenschaften ohne Zustimmung geliefert und wird dies erst beim Wareneingang der HCNC festgestellt, erhält der Lieferant einen Beanstandungsbericht (F39) zur Bearbeitung. Der Beanstandungsbericht enthält neben den Bestelldaten folgende Angaben:

- Produktbezeichnung
- Artikel-/ Zeichnungs-Nr. mit Index bzw. Datum
- Mengenangaben (bestellt, geliefert, beanstandet)
- Fehlerbeschreibung
- Sofortmaßnahmen (z.B. Teile aussortieren oder Rückweisung an Lieferant)
- Notwendigkeit eines 8 D-Reports

Im Rahmen der Bearbeitung des Beanstandungsberichts erwarten wir eine umgehende Stellungnahme vom Lieferanten über die Fehlerursache, Abstellmaßnahmen und Maßnahmen, die ein erneutes Auftreten des Fehlers verhindern. Erkennt der Lieferant, dass weitere Lieferungen von diesem Fehler betroffen sein können, ist die HCNC unverzüglich zu informieren. Je nach Art des Fehlers kann auch eine Nacharbeit oder das Aussortieren durch die HCNC erfolgen. Wir behalten uns daher vor, anfallende Nacharbeits- und Prüfkosten sowie Verwaltungskosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

### **2.7 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit**

Der Lieferant muss ein System aufrechterhalten das sicherstellt, dass die Produkte / Transportbehälter in allen Stufen des Materialflusses bis zur Lieferung

- eindeutig gekennzeichnet sind
- der Prüfstatus erkennbar ist
- die Rückverfolgbarkeit zu den Fertigungsunterlagen gewährleistet ist

### **2.8 Handhabung, Konservierung und Verpackung**

Der Lieferant stellt durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf Handhabung, ggf. Konservierung sowie Verpackung sicher, dass Beschädigungen, Verunreinigungen, Korrosion oder Beeinträchtigungen durch Witterungseinflüsse ausgeschlossen sind.

### **2.9 Lieferung**

Der Lieferung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Lieferschein
- Werksprüfzeugnis oder Abnahmeprüfzeugnis, wenn gefordert
- Erstmusterprüfbericht (FAI), wenn gefordert
- Kopie der Abweichgenehmigung, nur bei Produkten mit abweichenden Eigenschaften

Bei fehlenden Lieferdokumenten wird die Übernahme und Bezahlung der Ware solange ausgesetzt, bis der HCNC alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

### **2.10 Änderungen an Prozessen und Verfahren**

Der Lieferant verpflichtet sich, die HCNC über alle Änderungen an Prozessen und Verfahren zu unterrichten sofern hierdurch die Anforderungen aus der Bestellung und den zugehörigen technischen Unterlagen gem. Pkt. 2.3 beeinträchtigt werden könnten oder eine Veränderung nicht auszuschließen ist.

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018

**2.11 Dokumentation und Aufbewahrungsfristen**

Der Lieferant ist verpflichtet Aufzeichnungen zu internen Audits, Produktprüfungen, Produkt-/ Prozessfreigaben, Prüfmittelüberwachung und zur Lieferung zu erstellen. Alle Qualitätsaufzeichnungen die zum Nachweis dienen, dass die Qualitätsanforderungen erfüllt wurden unterliegen einer Aufbewahrungszeit von mindestens 10 Jahren ab dem jeweiligen Erstelldatum. Beabsichtigt der Lieferant nach Ablauf dieser Frist die Unterlagen zu vernichten, ist die Zustimmung bei der HCNC einzuholen. Neben diesen Forderungen sind zusätzlich die gesetzlichen und ggf. behördlichen Forderungen zu beachten. Auf Verlangen der HCNC sind die vorgenannten Aufzeichnungen im Einzelfall vorzulegen.

**2.12 Geheimhaltung**

Die Vertragspartner werden alle nicht offenkundigen und nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmten kaufmännischen und betrieblichen Informationen des anderen Vertragspartners, die ihnen aufgrund dieser Vereinbarung bekannt werden, vertraulich und als Geschäftsgeheimnis behandeln. Eine Weitergabe von Informationen sowie der technischen Unterlagen (siehe Pkt. 2.3) ist grundsätzlich verboten. In speziellen Ausnahmefällen kann nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die HCNC eine Zustimmung zur Weitergabe erteilt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

**2.13 Anforderungen an das Personal**

Die Kompetenz einschließlich jeglicher erforderlichen Qualifikationen von Personen, die Einfluss auf die Konformität der Produkte haben, muss gewährleistet sein. Zudem muss das Bewusstsein der Mitarbeiter in Bezug auf nachstehende Punkte besonders geschärft werden:

- Einfluss auf die Produktkonformität
- Einfluss auf die Produktsicherheit
- Ethisches Verhalten

**2.14 Laufzeit der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wird mit einer Frist von 3 Monaten nach Zugang derselben wirksam.

**2.15 Historie**

- Mai 18: Pkt. 2.1, Änderung auf DIN EN ISO 9100 und DIN EN ISO 9001
- Feb. 18: Pkt. 1.4, Holpflicht und Web-Link ergänzt  
Pkt. 2.6, Umgang mit gefälschten Produkten ergänzt  
Pkt. 2.13 eingeführt  
Pkt. 2.14 war 2.13, Pkt. 2.15 war 2.14
- Sep. 17: Pkt. 2.1, Anpassung auf neue Norm  
Pkt. 2.6.2, Beanstandungsbericht hinzugefügt
- Aug. 13: Komplette QS-VA überarbeitet und neu formatiert
- Jan. 13: Pkt. 1.1 und Pkt. 3, Adresse korrigiert
- Mrz. 12: Pkt. 1.3, Einsatz von fähigem Personal hinzu  
Pkt. 2.6, Meldung von fehlerhaften Produkten hinzu  
Pkt. 2.10, Änderungen an Verfahren und Prozessen hinzu
- Apr. 10: Pkt. 2.1.1, Zutrittsrecht von Kunden der HCNC hinzu
- Mai 09: Pkt. 2.1.1, Zutrittsrecht von Behörden u. Dienststellen hinzu

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018

**3. Unterschriften**

Hiermit stimmen wir der Qualitätsvereinbarung für Lieferanten zu.

**Herrmann CNC-Drehtechnik GmbH:**

Hohenlinden, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

**Lieferant:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

Erstellt/Geändert: M. Ambrozy	QS-VA 006	Datum: 07.05.2018
Freigegeben: A. Gaier	Qualitätsvereinbarung für Lieferanten	Datum: 07.05.2018